

arbeit geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern, ohne weitere Nachsicht und Schonung, in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Insbefondere ist festgesetzt, daß muthwillige Querulanten 14 Tage bis 4 Wochen mit Gefängnißstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber diese Strafe verdoppelt werden soll.

Nach eben diesen Bestimmungen sollen diejenigen bestraft und behandelt werden, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängniß, einer Arbeits- oder Besserungsanstalt, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

Geschäftskreis der Staatsbehörden.

Im Allgemeinen zerfallen die Gegenstände, welche bei den Staatsbehörden verhandelt werden, in zwei Hauptklassen: in Verwaltungsangelegenheiten und in Justiz-Sachen.

A. Verwaltungs-Sachen.

In den Städten bilden die Magistrate die erste Verwaltungsbehörde, auf dem Lande die Landräthe in ihren Kreisen. Von beiden gehen die Sachen an die Regierungen, von diesen an die betreffenden Ministerien, und dann an den König. Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören nachbenannte Gegenstände; (die zuerst angezeigte Behörde ist die untere, auf welche die höhern folgen.)

1. Landeshoheits-, ständische, Landesgrenz- und Huldigungs-Sachen, Bekanntmachungen durch die Amtsblätter: die Regierung der Provinz; das Ministerium des Innern.

2. Polizeiliche Gegenstände, als: die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Ausmittelung und Verhaftung von Verbrechern, Veranlassung von Visitationen, Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten, Vorbeugung der Feuersgefahr, Feuerlöschanstalten, polizeiwidrige Bauten, Herstellung abgebrannter Gebäude, Landarmenanstalten, Münz-, Maaß- und Gewichts-Sachen, und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt: Orts-Polizei-Behörde; Regierung; Ministerium des Innern und der Polizei.
3. Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, als: Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung nachtheiliger Vorkurtheile und Gewohnheiten für die Gesundheit, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel: Ortspolizei, Regierung, Ministerium des Innern und der Polizei.
4. Landwirthschaftliche Polizei, nämlich alle Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeintheittheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorflut, Entwässerungen und Landes-Meliorationen: Regierung, Ministerium des Innern.
5. Das gesammte Bürger- und Kommunalwesen, Aufsicht über die Korporationen, Innungen, Armenanstalten: der Magistrat; die Regierung; das Ministerium des Innern.
6. Domänen-Sachen: die Domänen-Aemter; die Regierungen.
7. Forst-Sachen: die Forst-Inspektoren; die Regierung; das Finanz-Ministerium.
8. Zoll- und Verbrauchssteuersachen: Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter; die Regierungen; das Finanzministerium.
9. Gewerbe- und Klassensteuer: der Magistrat; die Ortsbehörde (in Berlin die Gewerbe-Steuer-Deputation des Magistrats); Regierung; Finanzministerium.
10. Die Gewerbe-Polizei, d. h. die Polizei der Fa-

brifikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Korporationen, die Polizei des Handels, die Marktrechte, die Anordnungen wegen Maaße und Gewichte, die Aufführung der Königl. Bauten und das gesammte Bauwesen in polizeilicher Hinsicht: Regierung; Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens.

11. Die Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschoß-Sachen: Magistrat; Regierung; Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
12. Privat-Reklamationen im Auslande, ausländische Privat-Reklamationen im Lande: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
13. Bürgerliche Verfassung der Juden: Regierung, Ministerium des Innern.
14. Religiöse Verfassung der Juden: Regierung, Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
15. Feuer- und andere Versicherungs-Anstalten: Regierung; Ministerium des Innern.
16. Wittwen- und Verpflegungsanstalten: die Direktion der General-Wittwen-Verpflegungsanstalt; Ministerium des Innern.
17. Armenwesen und alle dahin gehörige Institute: Magistrat; Regierung; Ministerium des Innern.
18. Arbeits- und Korrektions-Anstalten: Regierung, Ministerium des Innern.
19. Sämmtliche Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civil-Verwaltung Statt findet, als Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Einquartierung, Festungsbau, Invalidenwesen: Regierung; Ministerium des Innern.
20. Eintritt in das stehende Heer: Kreis-Ersatz-Kommission; Departements-Ersatz-Kommission; Ministerium des Innern.
21. Unterstützungs-, Pensions- und Rassen-Sachen: Regierung, Finanz-Ministerium.
22. Alle Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen, nämlich Verwaltung der Berg-Polizei, Führung der Berg-, Hütten- und Salzwerke, Torfgräbereien, Absatz

der Produkte: Ober=Berg=Vermögen; Ministerium des Innern.

23. Salz=Debits=Angelegenheiten: General=Salz=Direktion; Ministerium der Finanzen.

24. Lotterie=Angelegenheiten: General=Lotterie=Direktion; Ministerium der Finanzen.

25. Münz=Angelegenheiten: Ministerium der Staats=Kontrolle.

26. Censur=Angelegenheiten: Ober=Präsident. Ober=Censur=Kollegium; Ministerium des Innern, der Geistlichen= und Unterrichts=Angelegenheiten und der auswärtigen Angelegenheiten.

27. Post=Angelegenheiten: Postämter in den Provinzen; General=Postamt in Berlin.

28. Geistliche und Schulanangelegenheiten, nämlich: Aufrechthaltung der äußern Kirchen= und Schulzucht, Aufsicht über das Elementar=Schulwesen, die Erziehungs=Anstalten und andere wohlthätige Stiftungen, Besetzung der Geistlichen= und Schullehrer=Stellen, Erlaubniß zu Hausstufen und Haus=trauungen, Dispensation vom dritten Aufgebot, Ur=laubertheilung der Prediger und Schullehrer: Regierung; Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

29. Die inneren Angelegenheiten der evangelischen und katholischen Kirchen in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, die Aufsicht über die Amts= und moralische Führung der Geistlichen, die Leitung der gelehrten Schulen, die Prüfung der Kandidaten, die Dispensation vom zweiten Aufgebot: das Konfistorium der Provinz; das Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

30. Alle Angelegenheiten der Staatsschulden, der Staatspapiere und deren Realisirung: Haupt=verwaltung der Staatsschulden.

B. In Justiz=Sachen.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sind in den Städten die Land= und Stadtgerichte, auf dem Lande die Justiz=Beamten die erste Instanz. Die Ober=Landesgerichte in den Provinzen bilden die zweite Instanz. Die dritte und höchste Instanz ist das

geheime Ober-Tribunal in Berlin. Im Großherzogthum Posen und Niederrhein sind die Friedensgerichte die erste, die Landgerichte die zweite Instanz. Im ersten ist das Ober-Appellationsgericht zu Posen der höchste Gerichtshof. Von den Rheinischen Landgerichten geht der Instanzenzug an den Appellations-Gerichtshof zu Köln, und von diesem an den Revisions- und Kassations-Gerichtshof zu Berlin.

Jeder Staatsbürger hat einen persönlichen Gerichtsstand, der nach seinen Eigenschaften als Bauer, Bürger und Eximirter bestimmt wird.

1. Der Bauer und Bürger wird in Rechtsachen bei den Ortsgerichten, dem Justizamte, dem Stadt- und Landgerichte belangt.
2. Die Eximirten stehen unter dem Gerichte der Provinz, nämlich den Ober-Landesgerichten.

Zu den Eximirten gehören: Fürsten, Grafen, Freiherren, Edelleute. Regierende deutsche Fürsten, desgleichen abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden deutschen Fürsten, wenn sie ihren beständigen Aufenthalt in den Preussischen Landen haben, müssen sowohl in Rücksicht ihrer persönlichen als solcher dinglichen Rechtsverhältnisse, welche die in den Preussischen Staaten belegenen Grundstücke und Sachen betreffen, die Gerichtsbarkeit der Preussischen Gerichtshöfe anerkennen.

Zu den Eximirten gehören ferner folgende Geistliche: Aebte und Aebtissinnen, Bischöfe und Kanonici, Konventualen beiderlei Geschlechtes, Domherren, Erzpriester, Offizialen, Pfarrer und Prediger ohne Unterschied der Religionspartei, Prälaten, Präpositi, Priore und Priorinnen, Pröbste, Superintendenden, Vikarien, imgleichen die Vorgesetzten und Lehrer akademischer und anderer Gymnasien und hohen Schulen, auch alle Schullehrer, welche studirt haben und nach vorhergegangener Prüfung zum wissenschaftlichen Unterricht der Jugend bestellt worden sind. Jedoch bleibt es den Obergerichten überlassen, die Gerichtsbarkeit über solche Schulbediente nach Verhältniß der Umstände in einzelnen Fällen den Untergerichten zu übertragen.

Zu den Eximirten gehören ferner alle Königl. Generalpächter, Justiz-Kommissarien und Notarien, Subalternen der landschaftlichen Institute, die wirk-

lichen und Titularbediente auswärtiger Staaten, die Mitglieder und Offizianten der Akademie der Wissenschaften und Künste, die bei Ritter-Akademien angestellten Stallmeister und Bereiter, die Mitglieder der Königlichen Theater und Kapelle und die dazu gehörigen Personen, diejenigen, welche Akademische Würden erreicht haben, auch die Professoren als Königliche Bediente. In Ansehung der niederen Königlichen Bedienten, als Kanzleidiener, Boten, Briefträger, Postillions &c., so wie der niederen Dienstboten der Prinzen und Prinzessinnen, findet die Delegation der Gerichtsbarkeit des Obergerichts an die gewöhnlichen Ortsgerichte statt. Zu den Eximirten gehören endlich gewisse moralische Personen, als: Kollegiatfiskler, Domkapitel, Gerichte und Stadtgemeinen, Klöster und Magisträte.

3. Fremde Gesandte, Legationsräthe, Residenten, &c. und die in ihren Diensten befindlichen Personen können bei den Preussischen Gerichten nicht belangt werden. Klagesachen gegen die Gesandten werden bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, gegen ihre Offizianten bei den Gesandten selbst angebracht.

4. Der Militärgerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben.

a. Die Offiziere vom höchsten bis zum untersten Grade, ingleichen die Unterstabsbedienten, und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militärpersonen, ihre Frauen und Familien haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Obergerichte der Provinz.

b. Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Port-d'Epée-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnschmiede &c., in so fern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt unterworfen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den in der Garnisonstadt sich anhaltenden Frauen und Familien solcher Militärpersonen. Wohnen die Frauen und Familien aber an einem andern Orte, so bleiben sie unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

c. Die

- c. Die auf Urlaub befindlichen Soldaten behalten ihren Gerichtsstand vor dem Untergericht ihrer Garnisonstadt, in so fern sie nicht an dem Orte, wo sie sich zur Zeit des Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben, oder andere Gründe vorhanden sind, diesen Ort als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle sie dem Gerichte dieses ihres Wohnorts unterworfen sind.
- d. In allen Angelegenheiten hingegen, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injurien-Sachen, wird rücksichtlich der im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militär-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, der Militärgerichtsstand beibehalten. Pensionirte Offiziere werden denen im Dienst befindlichen gleich geachtet.
- e. In Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halbem Solde versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche ohne Pensionirung erfolgte Dienstentlassung den Militärgerichtsstand in Untersuchungs- und Injurien-Sachen aufheben kann. Alle andere Militär-Personen, die nicht Offiziere sind, haben den Militärgerichtsstand in Untersuchungs- und Injurien-Sachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.
- f. Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Untersuchungs- und Injurien-Sachen den Militär-Gerichten unterworfen, und der Civil-Richter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden. Auch muß der Civil-Richter sich der Untersuchung unterziehen, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei konfurriren. Jedoch gebührt auch in diesem Falle das Erkenntniß über die beurlaubten Militärpersonen dem kompetenten Militär-Gericht.
- g. Die in aktiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten mit Lauspässen

Zit. Buch.

[10]

versehenen Krämpfer, imgleichen die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten von der Landwehr, sind in Betreff der Untersuchung aller gemeinen, den Dienst nicht betreffenden Vergehungen, so wie in Injurien-Sachen, den Civil-Gerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen, insofern die Gesetze nur eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 10 Rthl. bestimmen. Die Civil-Gerichte erkennen in solchen Fällen gegen die Soldaten und vollstrecken das Erkenntniß, sind aber hiernächst gehalten, dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben.

- h. Auf körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafen können die Civil-Gerichte niemals erkennen.
- i. Die Ehefrauen, Familien, das Gefinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militair-Personen, stehen auch in Untersuchungs- und Injurien-Sachen unter den Civil-Gerichten.
- k. Die in Absicht des Gerichtsstandes der Militair-Personen bestehenden Vorschriften finden auch auf die Gendarmerie Anwendung.
- 5. Ehefrauen aus dem Bürgerstande haben den Gerichtsstand ihrer Männer; Wittwen behalten denselben, so lange sie nicht wieder heirathen.